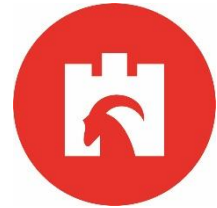


Das Bürgerheim.



TAXORDNUNG
ab 01.01.2025

Bürgerheim

Cadonaustrasse 64
7000 Chur

Telefon +41 81 354 24 24
info@das-buergerheim.ch
www.das-buergerheim.ch

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Bürgerheim (nachfolgend Bürgerheim genannt).

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt vom Bewohner beizubringen.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA - nach LK 2020) gemäss Weisungen des Kantons Graubünden.
- Der Kanton legt die Maximaltarife fest.

1.3. Weitere allgemeine Bedingungen

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Bürgerheim keine Haftung.

Haftungsausschluss / Versicherungen

- a) Haftungsausschluss
Grundsätzlich haftet das Bürgerheim nicht für den Verlust und die Beschädigung an eingebrachten Möbeln, Wertgegenständen, Schmuck, Bargeld und persönlichen Effekten der Bewohner.
- b) Kleider und Wäsche der Bewohner sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden pauschal mit CHF 1'000.-- je Fall und Bewohner versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.--. Den Bewohnern wird empfohlen, bei Bedarf eine persönliche Hausratversicherung abzuschliessen.
- c) Haftpflichtversicherung
Das Bürgerheim hat für alle Bewohner eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen beträgt CHF 5 Mio.
Im Schadenfall kommt ein Selbstbehalt von CHF 500.-- zum Abzug, welcher zu Lasten des betroffenen Bewohners geht.

Bezüglich der Besorgung der Privatwäsche lehnt das Bürgerheim die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können, z. B. spezielle Wollsachen.

2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflögetaxen
- Betreuungstaxen
- Komfortleistungen

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Geschäftsleitung kann ein Doppelzimmer als Einzelzimmer vermietet werden.
- Vollpension (inkl. Zwischenverpflegung und Getränke ohne individuelle Bestellungen und Zimmerservice).
- Bett- und Frotteewäsche.
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung).
- Reinigung des Zimmers, Heizung, Strom, Warmwasser.

2.2. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog erfasst und in der Regel 2-mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA- Einstufung sowie die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie im 20-Minuten-Takt unterteilt.
- Der BESA-Leistungskatalog umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen, die in Minuten-Zeiteinheiten erfasst werden:

LK 1 Psychogeriatrische Leistungen

LK 2 Mobilität, Motorik, Sensorik

LK 3 Körperpflege

LK 4 Essen und Trinken

LK 5 Medizinische Pflege

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das Thema "Prophylaxe oder Therapie" sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1- 3/Tag) zugeordnet. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals bestimmt sowie der Mitwirkungsfaktor der Bewohner berücksichtigt.

2.3. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen
 - Manikür, Pedikür, Coiffeur, kosmetische Behandlungen, etc., sofern diese von einem Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt wird
 - Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
 - Blumenpflege, gemeinsame Schrankkontrolle und Reinigung
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Auskünfte bzgl. Ergänzungsleistungen und Hilfenentschädigung
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Bewohner- und Angehörigeninformation
 - Veranstaltungen
 - Einzelaktivierung
 - Transportkosten und Drittleistungen werden separat verrechnet.

2.4. Tax-Zuschläge

Feriengäste zahlen bei einem Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen eine Pauschale von CHF 250.--.

3. Taxreduktionen

3.1. Ermässigung der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)**
Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.-- pro Tag (Verpflegungsgutschrift). Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalter im Heim**
Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.-- pro Tag (Verpflegungsgutschrift) entfällt drei Tage nach der Zimmer-räumung oder Freigabe durch Angehörige.
- **Doppelzimmer**
Reduktion der Pensionstaxe um CHF 10.-- pro Person.
- **Zimmer-Reservationstaxe pro Tag**
Pensionstaxe abzüglich Verpflegungsgutschrift CHF 15.--. Bei einem doppelt belegten Zimmer erfolgt die vereinbarte Reduktion von CHF 10.--.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung**
Bei ausschliesslicher Sondenernährung und sofern keine weiteren Mahlzeiten bezogen werden, werden CHF 15.-- Verpflegungsgutschrift gewährt.

3.2. Ermässigung der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt entfallen die Pflege- und die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird wieder voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird wieder voll verrechnet.
- **Todesfall**
Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag.

3.3. Kündigungsfrist

- Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage auf das Ende eines Monats. Übertritte in ein anderes Heim werden individuell geregelt.
- Bei Feriengästen gilt die vereinbarte Aufenthaltsdauer. Änderungen müssen mit der Pflegedienstleitung besprochen werden.

4. Finanzielles

4.1. Finanzierung der Pflgetaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Leistungen der Krankenversicherer (in 12 Stufen)
- Beiträge an Pflgetaxe durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und den Kanton zu 25%

4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

EL-Bezüger sind verpflichtet, Änderungen der Berechnungsgrundlage der Ausgleichskasse zeitgerecht zu melden.

Siehe auch: <https://www.sva.gr.ch/ergaenzungsleistungen-el.html>

4.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei bestehender Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

Siehe auch: <https://www.sva.gr.ch/hilflosenentschaedigung.html>

4.4. Vorauszahlung

Neueintretende Bewohner haben nach Eintritt eine einmalige Vorauszahlung (Pensionsdepot) in Höhe von CHF 4'000.- zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Heimrechnung belastet und nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Bei Feriengästen entfällt die Vorauszahlung.

4.5. Bargeldbezug

Es besteht die Möglichkeit, Bargeld zu beziehen. Der entsprechende Bezug wird monatlich der Heimrechnung belastet.

4.6. Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen)

Als Komfortleistungen gelten:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- bzw. behinderungsbedingter Service im Zimmer)

4.7. Rechnungsstellung an Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert **15 Tagen ab Rechnungsdatum** zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden. Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

4.8. Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss zu treffenden Vereinbarungen.

4.9. Rechnungsstellung an Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.10. Inkrafttreten, Aufheben alten Rechtes

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Anhang zur Taxordnung

1. Tarife für den stationären Heimaufenthalt 2024

1.1. *Tarife für Bewohner*

Pflege- Stufe	Minuten	Pension	Pflegetaxe* Bewohner	Betreuung	Total pro Pflegetag
0	0	CHF 145.00	CHF 0.00	CHF 42.00	CHF 187.00
1	bis 20	CHF 145.00	CHF 4.70	CHF 42.00	CHF 191.70
2	21 - 40	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
3	41 - 60	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
4	61 - 80	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
5	81 - 100	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
6	101 - 120	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
7	121 - 140	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
8	141 - 160	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
9	161 - 180	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
10	181 - 200	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
11	201 - 220	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00
12	> 220	CHF 145.00	CHF 23.00	CHF 42.00	CHF 210.00

**Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden.*

Höchster Pflegebetrag: CHF 115.20.-, davon 20% = CHF 23.04."

1.2. Tagestarife Heimaufenthalt – Aufteilung auf die Kostenträger

Pflege- Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kranken- kasse KVG-Pflege	Anteil Kanton 25% KVG-Pflege	Anteil Gemeinde 75% KVG-Pflege	Total pro Pflegetag
0	0	CHF 187.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 187.00
1	bis 20	CHF 191.70	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 201.30
2	21 - 40	CHF 210.00	CHF 19.20	CHF 0.20	CHF 0.50	CHF 229.90
3	41 - 60	CHF 210.00	CHF 28.80	CHF 4.90	CHF 14.80	CHF 258.50
4	61 - 80	CHF 210.00	CHF 38.40	CHF 9.70	CHF 29.00	CHF 287.10
5	81 - 100	CHF 210.00	CHF 48.00	CHF 14.40	CHF 43.30	CHF 315.70
6	101 - 120	CHF 210.00	CHF 57.60	CHF 19.20	CHF 57.50	CHF 344.30
7	121 - 140	CHF 210.00	CHF 67.20	CHF 23.90	CHF 71.80	CHF 372.90
8	141 - 160	CHF 210.00	CHF 76.80	CHF 28.70	CHF 86.00	CHF 401.50
9	161 - 180	CHF 210.00	CHF 86.40	CHF 33.40	CHF 100.30	CHF 430.10
10	181 - 200	CHF 210.00	CHF 96.00	CHF 38.20	CHF 114.50	CHF 458.70
11	201 - 220	CHF 210.00	CHF 105.60	CHF 42.90	CHF 128.80	CHF 487.30
12	> 220	CHF 210.00	CHF 115.20	CHF 47.70	CHF 143.00	CHF 515.90

Pflegematerial

Kassenpflichtiges Pflegematerial wird direkt der Krankenkasse verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Besondere Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen, die weder in der Grundtaxe noch in der Pflorgetaxe integriert sind:

- Eintrittspauschale (Administrationskosten) CHF 250.00
- Schlussreinigung bei Austritt im Todesfall oder Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner CHF 250.00
- Fusspflege gemäss Anbieter
- Coiffeur gemäss Anbieter
- Toiletten- und Pflegeprodukte gemäss Anbieter
- Todesfallkosten pauschal CHF 100.00
- Begleitung von Bewohnerinnen auswärts (exkl. Arztbesuche) CHF 10.00 je 10 Min.
- Zimmerservice pro Mahlzeit CHF 5.00
(wird im Krankheitsfall nicht gesondert verrechnet)
- Chemische Reinigung spezieller Einzelstücke wie z.B. Veston, Mantel, Decken privat nach Aufwand
- Näharbeiten intern CHF 10.00 je 10 Min.
- Anbringen von Namensaufnäher auf Wäschestücke CHF 1.50 je Stück
Die Markierung aller Wäsche- und Kleidungsstücke ist zwingend. Das Bürgerheim übernimmt keine Garantie für verloren gegangene Stücke, welche nicht markiert worden sind.
- Handwerkereinsatz durch externe Firma nach Aufwand
- Handwerkereinsatz betriebsinternes Personal CHF 10.00 je 10 Min.
- Telefonanschluss (inkl. Gesprächsgebühren) CHF 25.00 pro Monat
- Fernsehanschluss CHF 25.00 pro Monat
- Internetanschluss unentgeltlich
- Miete TV-Gerät Bürgerheim CHF 25.00 pro Monat
- Kollektiv-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00) CHF 5.00 pro Monat
- Ersatzschlüssel-Zylinder Zimmer gemäss Anbieter
- Reparatur von Schäden an Zimmer und Mobiliar, die über der normalen Abnutzung liegen (wenn nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt, sonst Übernahme des Selbstbehaltes) nach Aufwand

Inkraftsetzung ab 01.01.2025

Tarife gemäss Gesundheitsamt Kanton Graubünden (Stand Januar 2025)